



Allgemeine Versicherungsbedingungen ACS Bike Assistance

Ausgabe 1 / 2021

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Kollektivversicherungsvertrages ACS Velo- und E-Bike Assistance (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten einer versicherten Person einerseits und des Versicherers andererseits ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen, den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Bike Assistance» sowie aus dem VVG.

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer ist der Automobil Club der Schweiz, ACS, mit Sitz an der Wasserwerksgasse 39, 3011 Bern.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang und allfällige Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen sowie aus den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen «ACS Bike Assistance». Nachfolgend zur Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen Versicherungskomponenten:

– Velo- und E-Bike-Assistance

Organisation und Kostenübernahme für Pannen- und Unfallhilfe vor Ort. Im Falle eines Unfalls oder einer Panne, einer plötzlichen Fahruntfähigkeit der versicherten Person oder eines Diebstahls des Velos / E-Bikes der versicherten Person bezahlt die Allianz Assistance die Rückkehr der versicherten und geschädigten Person an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort bis zu maximal CHF 300.- (max. drei Ereignisse pro ACS Mitgliedschaft und Kalenderjahr).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die Allianz Assistance dem mit dem Antrag definierten und auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnten ACS Mitglied sowie sämtlichen Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Personen befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die optionale Deckung «ACS Bike Assistance» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen

«Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Es besteht insbesondere dann kein Leistungsanspruch, wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen (Art. II 4) vorgängig nicht zugestimmt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht durch die Allianz Assistance-Notrufzentrale organisiert worden ist.
- Nicht versichert sind gemietete Velos und E-Bikes.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 33 77 / Fax +41 44 283 33 33.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/in und die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann; bei Schäden aufgrund von Krankheit oder Unfall hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeigen des versicherten Ereignisses bei der unter Art. I 12 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen hervor.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die optionale Deckung «ACS Bike Assistance» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz ist mit dem

Beginn der optionalen Deckung «ACS Bike Assistance» gegeben, sofern sowohl die Prämie für den Versicherungsschutz «ACS Bike Assistance» als auch der Mitgliederbeitrag für die ACS Mitgliedschaft (Light, Classic, Travel, Classic & Travel oder Premium) bezahlt sind. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der optionalen Deckung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen

auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Kontaktadresse

Allianz Assistance
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistungen	Örtlicher Geltungsbereich	Max. Versicherungssumme Max. drei Ereignisse pro ACS Mitgliedschaft und Kalenderjahr
Velo- und E-Bike-Assistance	Organisation und Kostenübernahme für Pannen- und Unfallhilfe.	Schweiz und Fürstentum Lichtenstein	pro Ereignis und Person unbegrenzt
	Übernahme der Rückreisekosten an den Wohnort oder der Kosten für die Weiterreise an den Zielort.	Schweiz und Fürstentum Lichtenstein (>5 km vom Wohnort entfernt)	pro Ereignis und geschädigte Person max. CHF 300.-

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit dem Automobil Club der Schweiz, ACS, vereinbarten und in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Inhalt

I Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente.....	4
II Besondere Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente.....	6
Velo- und E-Bike-Assistance	6

I Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente

Die Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente vorgesehen sind.

1. Versicherte Personen

Versichert sind das auf dem ACS Mitgliederausweis erwähnte ACS Mitglied und sämtliche Personen, die mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren sowie deren nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, vorausgesetzt der zivilrechtliche Wohnsitz der versicherten Personen befindet sich zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

3. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Die optionale Deckung «ACS Bike Assistance» kann nur im Zusammenhang mit einer gültigen ACS Basismitgliedschaft (Light, Classic, Classic & Travel, Travel, Premium) abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz ist mit dem Beginn der optionalen Deckung «ACS Bike Assistance» gegeben, sofern sowohl die Prämie für den Versicherungsschutz «ACS Bike Assistance» als auch der Mitgliederbeitrag für die ACS Mitgliedschaft (Light, Classic, Travel, Classic & Travel oder Premium) bezahlt sind. Beim erstmaligen Abschluss einer ACS Mitgliedschaft gilt ein provisorischer Versicherungsschutz ab Einreichung des Antrages bei der zuständigen ACS Sektion. Der Versicherungsschutz verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern die schriftliche Kündigung der optionalen Deckung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Mitgliedschaftsjahres bei der zuständigen ACS Sektion erfolgt ist und der Mitgliedschaftsbeitrag bezahlt ist. Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherten Personen bei Aufhebung des entsprechenden Kollektivversicherungsvertrages zwischen Allianz Assistance und dem ACS. Der ACS hat das Recht, Mitglieder mit überdurchschnittlicher Schadenbelastung von der Versicherungsdeckung auszuschliessen. Das betreffende Mitglied wird mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat schriftlich darüber informiert, und es steht ihm das Recht zu, die ACS Mitgliedschaft per Datum des Ausschlusses zu kündigen. Mitglieder des ACS können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Gefahrstatsachen unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben (Anzeigepflichtverletzung).

4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Art. I 12 genannten Kontaktadresse).

4.3 Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale zu informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einzuholen. Zudem ist die Allianz Assistance über den Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäss zu unterrichten. Die Allianz Assistance-Notrufzentrale steht rund um die Uhr zur Verfügung (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet): Telefon +41 44 283 33 77 / Fax +41 44 283 33 33.

4.4 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

4.5 Wenn der Schaden wegen einer Krankheit oder eines Unfalls eingetreten ist, hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

5. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

Neben den in den Besonderen Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für:

6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.

6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wesentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.5 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

6.6 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6.7 Nicht versichert sind Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

7. Definitionen

7.1 Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.

7.2 Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des versicherten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Der Panne gleichgestellt wird ein Reifendefekt, Diebstahl, Verlust, Beschädigung des Schlüssels oder der Diebstahlsicherung sowie eine entladene Batterie oder ein entladener Akku gelten nicht als Panne und sind nicht versichert.

7.3 Fahrzeugunfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Velo / E-Bike durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.

7.4 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

7.5 Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässig wird jede Handlung bezeichnet, bei der die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Masse verletzt und naheliegende Überlegungen unterlassen werden.

8. Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

8.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt die Allianz Assistance ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsbeitrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.

8.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.3 Erbringt die Allianz Assistance trotz eines vorhandenen Subsidiaritätstatbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Allianz Assistance ab.

8.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist die Allianz Assistance anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Assistance erhaltenen Entschädigung abzutreten.

9. Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11. Normenhierarchie

11.1 Die Besonderen Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente vor.

11.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

12. Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtplatz 1
Postfach
8403 Wallisellen

info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente

Velo- und E-Bike-Assistance

1. Versicherungssumme

1.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

1.2 Die Leistungen sind auf max. drei Ereignisse pro Mitgliedschaft und Kalenderjahr begrenzt

2. Versicherte Fahrzeuge

Es sind Velos und E-Bikes versichert, welche von der versicherten Person gelenkt werden.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschliesslich für Ereignisse in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

4. Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Pannen- und Unfallhilfe

4.1.1 Im Falle einer Panne des von der versicherten Person gelenkten Velos / E-Bikes oder im Falle eines Velo- / E-Bike-Unfalls der versicherten Person mit einem versicherten Fahrzeug organisiert die Allianz Assistance Pannen- und Unfallhilfe vor Ort. Die versicherte Person muss bis zur Behebung der Panne / des Unfalls vor Ort anwesend sein. Wenn das Velo / E-Bike nicht vor Ort wieder fahrtüchtig gemacht werden kann, wird das fahrtüchtige Velo / E-Bike in die nächstgelegene geeignete Reparaturwerkstatt überführt.

4.1.2 Die Allianz Assistance organisiert und bezahlt den Transport des vom beschädigten Velo / E-Bike gezogenen Kinderanhängers in dieselbe Reparaturwerkstatt. Anhänger, welche für Gütertransporte genutzt werden, sind nicht versichert. Ebenso sind Zusatzkosten für mitgeführte Gegenstände, Güter oder Tiere nicht versichert.

4.1.3 Voraussetzung der Pannenhilfe gemäss Art. II 4.1.1 ist, dass sich die versicherte Person zum Zeitpunkt des Ereignisses mit ihrem Velo / E-Bike auf einer öffentlichen, für das Pannenfahrzeug zugänglichen Strasse befindet.

4.1.4 Bei Fahrtüchtigkeit weniger als fünf Kilometer vom Wohnort entfernt besteht kein Anspruch für die Heim- oder Weiterreise oder das Abholen des reparierten Fahrzeuges.

4.2 Rückreise an den Wohnort / Weiterreise an den Zielort: Im Falle eines Unfalls oder einer Panne oder aufgrund eines Diebstahls des Velos / E-Bikes der geschädigten versicherten Person bezahlt die Allianz Assistance die Rückkehr der geschädigten versicherten Person an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort der geschädigten versicherten Person sowie die Abholung des reparierten Fahrzeuges bis zu maximal CHF 300.- pro Ereignis und Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse oder, falls diese gemäss Fahrplan nicht im Einsatz sind, mit dem Taxi. Die Rück- bzw. Weiterreise der versicherten Person sowie die Abholung des reparierten Velos / E-Bikes ist von dieser selbst zu organisieren. Sofern die Rückreise nicht gleichentags möglich ist bezahlt die Allianz Assistance eine Über-

nachtung bis maximal CHF 120.- pro geschädigte versicherte Person. Wurde die Pannenhilfe nicht durch Allianz Assistance organisiert oder konnte die versicherte Person nach einem Unfall oder einer Panne selber in eine geeignete Reparaturwerkstatt fahren, entfallen Leistungen für die Rückreise an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort oder eine Übernachtung.

4.3 Fahrunfähigkeit der versicherten Person:

Wenn der Lenker plötzlich schwer erkrankt, schwer verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Velo / E-Bike zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Allianz Assistance die Abschleppung in die nächstgelegene geeignete Reparaturwerkstatt. Die Kosten für die Abholung des Velos / E-Bikes analog Art. II 4.2 durch eine vom Versicherten beauftragte Person werden ebenfalls erstattet.

5. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. I 6)

5.1 Wenn die Allianz Assistance-Notrufzentrale den Leistungen (Art. II 4) vorgängig nicht zugestimmt hat bzw. die Pannenhilfe oder das Abschleppen nicht durch die Allianz Assistance-Notrufzentrale organisiert worden ist.

5.2 Ereignisse, welche durch den Einbau nicht zugelassener Teile oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind, herbeigeführt wurden.

5.3 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.4 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.5 Schäden, die an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren entstehen sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.6 Die Kosten für Reparaturen, Ersatzteile und Entsorgung sind nicht versichert.

5.7 Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr vermittelten Leistungserbringer verursacht werden.

5.8 Nicht versichert sind gemietete Velos / E-Bikes.

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

6.1 Um die Leistungen der Allianz Assistance gemäss Art. II 4.1 bis Art. II 4.3 beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich die Allianz Assistance-Notrufzentrale informieren und deren Zustimmung zu allfälligen Assistance-Massnahmen bzw. zu deren Kostenübernahme einholen.

Telefonzentrale für Anrufe +41 44 283 33 77

6.2 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch einen von der Allianz Assistance im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

6.3 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance, je nach versichertem Ereignis, folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Art. I 12):

- Versicherungsnachweis;
- Belege bzw. Quittungen für versicherte Auslagen / Mehrkosten im Original;
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z.B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose);
- Bei Inanspruchnahme von Leistungen gemäss Art. II 4.3 aufgrund plötzlicher Fahrunfähigkeit der versicherten Person ist ein detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose als Nachweis zu erbringen.



Allianz  **Assistance**

Allianz Assistance

Richtplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch